

**Drittes Gesetz zur Änderung  
des Gesetzes über die Erhebung kirchlicher Abgaben  
im Bistum Augsburg  
vom 6. Dezember 2022  
(ABI. 2022, S. 594 ff.)**

Der Bischof von Augsburg erlässt hiermit folgendes Gesetz:

**Artikel 1  
Änderung des Gesetzes über die Erhebung kirchlicher Abgaben  
im Bistum Augsburg vom 6. Dezember 2022**

Das Gesetz über die Erhebung kirchlicher Abgaben im Bistum Augsburg vom 6. Dezember 2022 (ABI. 2022, S. 594 ff.) wird wie folgt geändert:

**1. Art. 12 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:**

*„(1) Kirchliche Abgaben werden durch den Abgabengläubiger festgesetzt. Die Festsetzung soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung erfolgen. Aus der Kostenentscheidung oder der bestätigten Kostenentscheidung, die mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, müssen mindestens hervorgehen*

- a. die abgabenerhebende Stelle,*
- b. der Abgabenschuldner,*
- c. die kostenpflichtige Leistung,*
- d. die zu zahlende Geldleistung,*
- e. Zeitpunkt, Ort sowie Art und Weise der Zahlung der Geldleistung,*
- f. die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Abgabe sowie deren Berechnung.*

*Die Kostenentscheidung ist vorrangig schriftlich oder elektronisch zu erlassen. In sachlich gerechtfertigten und begründeten Ausnahmefällen kann sie auch mündlich oder in sonstiger Weise erlassen werden; einer gesonderten Darlegung der Gründe für die Begründung für die Wahl dieser Form bedarf es nicht.*

*Die Kostenentscheidung bedarf keiner Unterschrift, Amtsbezeichnung oder Namenswiedergabe der Vertretung des Abgabengläubigers. Die Kostenentscheidung kann automatisch erstellt werden.*

*Ergeht die Kostenentscheidung mündlich oder in sonstiger Weise, so genügt es, wenn sich die Angaben zu Buchstaben a. bis d. aus den Umständen ergeben; die Angaben zu Buchstaben e. und f. können in diesem Fall entfallen. Auf Antrag ist eine mündliche oder in sonstiger Weise ergangene Kostenentscheidung schriftlich oder elektronisch zu bestätigen.“*

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten, Veröffentlichung**

1. Dieses Änderungsgesetz tritt am 31. März 2025 in Kraft.
2. Es ist im Amtsblatt der Diözese Augsburg zu veröffentlichen.

Augsburg, den 14. März 2025

+ Bertram

Dr. Bertram Meier  
Bischof von Augsburg

Dr. Christian Mazonik  
Notar